

## Rechte für Eltern und Kind

Die Rechte, die Ihnen und Ihrem Kind zugestanden werden, hängen (leider) noch immer maßgeblich mit dem deutschen Personenstandsgesetz zusammen. Dies bestimmt, dass nur ein lebend geborenes Kind oder ein still über 500g geborenes Kind vor dem Gesetz als „echte“ Person gilt. Still geborene Kinder unter 500g dürfen zwar formlos ins Stammbuch eingetragen werden, gelten aber nicht als Person. Sie fallen somit auch in keine Statistik.

### **Begrifflichkeiten zum „Geburtsstatus“**

Ihr Kind wurde still unter 500g geboren, also OHNE Herzschlag oder Atmung oder pulsierende Nabelschnur.

Ihr Kind wurde still über 500g geboren, also OHNE Herzschlag oder Atmung oder pulsierende Nabelschnur.

Ihr Kind wurde bis 2500g (eine Untergrenze gibt es nicht) LEBEND geboren, also MIT Herzschlag oder Atmung oder pulsierende Nabelschnur. Wie lange ihr Kind nach der Geburt gelebt hat, ist nicht von Bedeutung. Selbst eine Sekunde mit o.g. Zeichen gilt als lebendgeboren. Zudem ist es eine Frühgeburt.

Ihr Kind wurde über 2500g lebend also MIT Herzschlag oder Atmung oder pulsierender Nabelschnur geboren. Wie lange ihr Kind nach der Geburt gelebt hat, ist nicht von Bedeutung. Selbst eine Sekunde mit o.g. Zeichen gilt als lebendgeboren. Es ist allerdings keine Frühgeburt mehr.

### **Beurkundungen**

Kinder, die unter 500g still geboren werden (siehe Punkt 1) gelten vor dem Gesetz nicht als Person, ihre Geburt nicht als Geburt. Sie erhalten darum keine Geburts- und Todesurkunden. Sie können jedoch ihr Kind formlos im Stammbuch der Familie mit allen Daten wie Namen, Geschlecht, Geburtsdatum usw. eintragen lassen. Hierfür besuchen sie das zuständige Standesamt, das zu dem Ort gehört, in dem ihr Kind geboren wurde. Eine Vorlage des Mutterpasses ist normalerweise ausreichend. Außerdem kann die Klinik ihnen eine Bescheinigung ausstellen.

Kinder, die über 500g still geboren wurden (siehe Punkt 2) erhalten Sie normalerweise eine Geburtsurkunde mit Sterbevermerk für das Stammbuch der Familie und alle weiteren bürokratischen Schritte. Diese Urkunde erhalten Sie beim für die Klinik, in der Sie entbunden haben, zuständigen Standesamt.

Kinder, die lebendgeboren werden (Punkt 3-4) erhalten sowohl eine Geburts- als auch Todesurkunde. Diese Urkunden erhalten Sie beim für die Klinik, in der Sie entbunden haben, zuständigen Standesamt.

## **Mutterschutz**

Mütter, deren Kinder unter 500g still geboren wurden (Punkt 1) erhalten leider keinen Mutterschutz in Form von Mutterschaftsurlaub. Medizinisch und politisch gesehen gilt die Geburt nicht als Geburt, sondern Fehlgeburt. Daher stehen Ihnen automatisch normalerweise zwei Wochen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu. Diese können (und sollten Sie in den meisten Fällen) bei Ihrem Gynäkologen oder Hausarzt jederzeit verlängern lassen.

Mütter, deren Kinder über 500g still oder lebend geboren wurden (Punkt 2-3) erhalten normalerweise 12 Wochen Mutterschutz / Mutterschaftsurlaub. In aller Regel wird die vor der Geburt nicht genommene Zeit von 6 Wochen hinzuaddiert (insgesamt 8 Wochen). Die Geburtsurkunde muss dafür meistens in Kopie beim Arbeitgeber vorgelegt werden.

Mütter, deren Kinder über 2500g lebendgeboren wurden (Punkt 4) erhalten 8 Wochen Mutterschutz. Falls die sechs Wochen davor nicht komplett genommen wurden, werden sie meistens hinzuaddiert. Die Geburtsurkunde muss dafür meistens in Kopie beim Arbeitgeber vorgelegt werden.

## **Mutterschaftsgeld**

Mütter, deren Kinder unter 500g still geboren wurden (Punkt 1) erhalten leider keinen Mutterschutz und von daher kein Mutterschaftsgeld.

Mütter, deren Kinder über 500g still oder lebend geboren wurden (Punkt 2-4) erhalten normalerweise 8-12 Wochen Mutterschaftsgeld, letzteres bei Frühgeburten. In aller Regel wird die vor der Geburt nicht genommene Zeit von 6 Wochen hinzuaddiert (insgesamt 8 Wochen). Die Geburtsurkunde muss dafür meistens in Kopie beim Arbeitgeber vorgelegt werden.

Bei Fragen und Unsicherheiten empfehlen wir, sich an die Krankenkasse zu wenden und die genauen Regelungen zu erfragen.

## **Pflegeversicherung**

Nach momentanem Wissensstand erhalten nur Eltern, deren Kinder lebendgeboren wurden – unabhängig vom Gewicht- eine Senkung des Pflegeversicherungsbeitrages.

Hierfür muss durch Vorlage der Geburtsurkunde die Elternschaft innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt nachgewiesen werden.

## **Bestattung**

In allen Bundesländern ist eine Bestattung unabhängig vom Gewicht erlaubt. Kein Friedhof und kein Krankenhaus kann diese ablehnen!

In einigen Bundesländern ist die Bestattung jedoch unter 500g bei still geborenen Kindern keine Verpflichtung.

Die genaue Auflistung finden Sie auf unserer Website.

## **Kindergeld**

Wenn das Kind lebendgeboren wurde – unabhängig vom Gewicht – können die Eltern für den Geburtsmonat eine einmalige Kindergeldzahlung beantragen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie beim zuständigen Standesamt oder der Stellen der Agentur für Arbeit, die für die Auszahlung des Kindergeldes verantwortlich ist.

## **Hebammenbetreuung**

Jeder Frau steht nach Entbindung, unabhängig vom Geburtsstatus, die Nachbetreuung durch eine Hebamme zu.

## **Psychotherapie**

Beide Eltern haben selbstverständlich das Recht auf eine Psychotherapie

## **Arbeitsunfähigkeit**

Viele Eltern scheuen sich diesen Schritt zu gehen, erfahrungsgemäß ist er aber in der frischen Trauer meistens zumindest temporär sinnvoll. Jeder Vater und jede Mutter hat das Recht, sich so lange krankschreiben zu lassen wie nötig. Auch wenn Trauer und Schock keine „sichtbare Krankheit“ sein mögen, machen sie fast immer zumindest zeitweise arbeitsunfähig.

Die Bescheinigung kann vom Hausarzt, Neurologen oder auch dem Gynäkologen (für die Frau) ausgestellt werden.

## **Sonderurlaub**

Je nach Arbeitsvertrag haben Eltern bei Geburt eines Kindes und Tod eines Angehörigen das Recht auf Sonderurlaub.

Bei unter 500g still geborenen Kindern wird dieses Recht aufgrund der fehlenden Urkunden nicht aktiviert. Bei über 500g still geborenen Kindern erhalten Sie Sonderurlaub für die Geburt des Kindes, bei kulantem Arbeitgeber oft auch 1-2 Tage zusätzlich für den Todesfall.

Bei lebendgeborenen Kindern erhalten Sie sowohl den Sonderurlaub für die Geburt als auch den Tod, je nach individueller Regelung in Ihrem Arbeitsvertrag.

## **Kuren / Reha-Maßnahmen**

Natürlich stehen Ihnen auch Kuren und Reha-Maßnahmen zu, wenn das Geschehene Sie „zu sehr belastet“. Dies ist in Absprache mit Ihren behandelnden Ärzten genauer zu erläutern.

## **Kinderbetreuung von Geschwisterkindern / Haushaltshilfe**

Sprechen Sie mit Ihrem Arzt.

Nach stiller Geburt unter 500g könnte es hier schwierig werden, aber bei stillen oder lebendgeborenen Kindern über 500g sind viele Kassen bereit, zumindest für 2-4 Wochen nach der Entbindung eine Haushaltshilfe teilzufinanzieren.

***Alle Angaben ohne Gewähr.***

[www.aktion-schmetterlingskinder.de](http://www.aktion-schmetterlingskinder.de)